

KKM GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

TRANSPARENZBERICHT ZUM 30. APRIL 2020

INHALT

VORWORT	3
A. UNTERNEHMENSSTRUKTUR	4
I. Überblick	4
II. Rechts- und Eigentümerstruktur	4
III. Leistungsstruktur	4
B. INTERNES QUALITÄTSSICHERUNGSSYSTEM	4
I. Überblick	4
II. Allgemeine Praxisorganisation	5
III. Regelungen zur Auftragsabwicklung	5
IV. Durchsetzung des Qualitätssicherungssystems	6
V. Nachschau	6
VI. Datum der letzten Qualitätssicherungsprüfung gemäß Artikel 26 EU-VO	6
C. LISTE DER UNTERNEHMEN VON ÖFFENTLICHEM INTERESSE	6
D. UNABHÄNGIGKEITSANFORDERUNGEN	8
E. KONTINUIERLICHE FORTBILDUNG VON ABSCHLUSSPRÜFERN	8
F. VERGÜTUNGSGRUNDLAGEN DER ORGANMITGLIEDER	8
G. FINANZINFORMATIONEN	9
H. ERKLÄRUNGEN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG	9
I. Erklärung zur Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems nach Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe d) 2. Halbsatz EU-VO	9
II. Erklärung zur Wahrung der Unabhängigkeit nach Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe g) EU-VO	9
III. Erklärung zur Erfüllung der Fortbildungspflicht der Berufsangehörigen nach Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe h) EU-VO	9

VORWORT

Dieser Transparenzbericht der KKM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (im Folgenden: EU-VO) erstellt. Er bezieht sich auf das zum 31. Dezember 2019 abgeschlossene Geschäftsjahr.

Nach Artikel 13 der EU-VO ist ein Abschlussprüfer oder eine Prüfungsgesellschaft verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss jeden Geschäftsjahrs einen Transparenzbericht auf seiner/ihrer Internetseite zu veröffentlichen, sofern er/sie im Jahr mindestens eine Abschlussprüfung eines Unternehmens von öffentlichem Interesse durchführt. In den Transparenzbericht sind bestimmte Angaben über die Unternehmensstruktur und das interne Qualitätssicherungssystem aufzunehmen. Dazu gehören auch Ausführungen zur Erfüllung der Unabhängigkeitsanforderungen und Fortbildungsverpflichtungen sowie zu Vergütungsgrundlagen und den Grundsätzen der Rotation. Darüber hinaus beinhaltet der Transparenzbericht bestimmte Finanzinformationen. Mit dem Transparenzbericht legen wir dar, wie wir die berufsrechtlichen Qualitätsanforderungen in die Praxis umsetzen.

A. UNTERNEHMENSSTRUKTUR

I. Überblick

Die KKM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (nachfolgend auch: „KKM“) mit Sitz in München berät ihre Mandanten umfassend in betriebswirtschaftlichen Fragen sowie in allen Fragestellungen aus dem Bereich der Wirtschaftsprüfung.

Die KKM wurde im Jahr 2013 von den drei Wirtschaftsprüfern Marc Kidalla, Martin Kleemann und Gerd Marxer gegründet

Beginnend mit der Prüfung von Jahresabschlüssen zum 31. Dezember 2015 übernahm diese Gesellschaft die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse.

II. Rechts- und Eigentümerstruktur

Die KKM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (im Folgenden: „GmbH“) entsprechend dem Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG). Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer HRB 209003 eingetragen. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.500,00. Die Gesellschaft ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer.

Alleinige Gesellschafter der KKM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind die drei Wirtschaftsprüfer Marc Kidalla, Martin Kleemann und Gerd Marxer zu gleichen Anteilen. Diese Gesellschafter sind Mitglied verschiedener Organisationen, insbesondere der Wirtschaftsprüferkammer, des Instituts der Wirtschaftsprüfer sowie der Steuerberaterkammer.

III. Leitungsstruktur

Die Leitungsstruktur der KKM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ergibt sich aus dem GmbHG und der Satzung der Gesellschaft. Strategische Entscheidungen werden von den drei Gesellschaftern, die gleichzeitig Geschäftsführer sind, in gemeinsamer Abstimmung getroffen. Die zeitliche und personelle Gesamtplanung erfolgt für alle Aufträge der Gesellschaft unter Einbeziehung aller mandatsverantwortlichen Geschäftsführer. Die drei Geschäftsführer sind die für Qualitätssicherung und Unabhängigkeit verantwortlichen Geschäftsführer.

Die Leitung der Gesellschaft erfolgt durch die oben genannten Geschäftsführer in gemeinsamer Verantwortung.

B. INTERNES QUALITÄTSSICHERUNGSSYSTEM

I. Überblick

Die Anforderungen an die Qualität unserer beruflichen Tätigkeit sind in gesetzlichen Vorschriften (insbesondere in der WPO, der Berufssatzung WP/vBP und für Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse in der EU-VO sowie in internationalen und nationalen Standards (insbesondere in IDW QS 1, der auch ISQC 1 und ISA 220 umsetzt)) festgelegt.

Die Ausgestaltung des Qualitätssicherungssystems der KKM ist schriftlich in einem Qualitätssicherungshandbuch dokumentiert, das allen Mitarbeitern zur Verfügung steht.

Das Qualitätssicherungssystem im Bereich der Wirtschaftsprüfung adressiert die folgenden Regelungsbereiche:

- Regelungen zur allgemeinen Praxisorganisation,
- Regelungen zur Auftragsabwicklung (inkl. Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen),
- Regelungen zur Nachschau.

II. Allgemeine Praxisorganisation

Die zur allgemeinen Praxisorganisation entwickelten und implementierten Regelungen dienen im Wesentlichen der Sicherstellung der beruflichen Unabhängigkeit und Verschwiegenheit, der sorgfältigen Mitarbeiterentwicklung und der Aus- und Fortbildung sowie dem Management der Ressourcen. Die festgelegten Regelungsbereiche betreffen insbesondere

- die Einhaltung der allgemeinen Berufspflichten, die wie folgt zusammengefasst werden:
 - Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit,
 - Gewissenhaftigkeit,
 - Verschwiegenheit,
 - Eigenverantwortlichkeit,
- berufswürdiges Verhalten und Grundsätze der Honorarbemessung,
- die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter,
- die Gesamtplanung aller Aufträge sowie
- den Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen.

Die Regelungen zur beruflichen Unabhängigkeit betreffen sowohl die Ebene der Mitarbeiter als auch die Ebene der Gesellschaft. Um die Anforderung der Unabhängigkeit zu erfüllen, wurden entsprechende Informationspflichten und Kontrollen eingeführt.

Bei Aufnahme ihrer Tätigkeit für die KKM werden die Mitarbeiter zur Verschwiegenheit über alle Sachverhalte verpflichtet, über die sie im Rahmen der Durchführung eines Auftrags Kenntnis erlangen. Verschwiegenheit, Vertraulichkeit, Datenschutz und die Einhaltung der Insiderbestimmungen bilden die Grundlage für das Vertrauen unserer Mandanten. Die KKM verpflichtet die Mitarbeiter deshalb, die Kenntnis und Einhaltung dieser Bestimmungen einmal jährlich schriftlich zu bestätigen.

Die Maßnahmen zur Mitarbeiterentwicklung umfassen insbesondere die Einstellung und Beurteilung von Mitarbeitern.

Unsere Mandanten erwarten exzellente Arbeit. Aus- und Fortbildung leisten einen wichtigen Beitrag zur Qualitätssicherung.

III. Regelungen zur Auftragsabwicklung

Das Qualitätssicherungssystem sieht auftragsbezogene Regelungen zur qualitativ hochwertigen Abwicklung von Abschlussprüfungen vor. Die festgelegten Regelungsbereiche betreffen vor allem die:

- Organisation der Auftragsabwicklung,
- Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen,
- Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der fachlichen Regeln für die Auftragsabwicklung (z.B. Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer),
- laufende Überwachung der Auftragsabwicklung und abschließende Durchsicht der Auftragsergebnisse,
- auftragsbezogene Qualitätssicherung (Konsultation, Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung),
- Lösung von Meinungsverschiedenheiten,
- Dokumentation der Auftragsabwicklung und Archivierung der Arbeitspapiere.

Das Qualitätssicherungssystem im Bereich der Auftragsabwicklung betrifft insbesondere die Regelungen zur Auftragsannahme und -fortführung, den Prüfungsansatz mit den Regelungen zur Planung, Prüfungsdurchführung, Auftrags- und Prüfungsdokumentation, Berichterstattung und Qualitätssicherung im Prüfungsteam bei Abschlussprüfungen, die Konsultation bei komplexen Sachverhalten, die Berichtskritik und die auftragsbegleitende Qualitätssicherung sowie den Abschluss und die Archivierung der Auftragsdokumentation.

Im Vorfeld der Auftragsannahme bzw. -fortführung werden detaillierte Qualitätssicherungsmaßnahmen ergriffen. Die Regelungen beinhalten die zeit- und sachgerechte Beurteilung von potentiellen Kunden- und Auftragsrisiken. Ferner erfolgt eine Untersuchung, inwieweit der Auftrag mit den Berufspflichten, insbesondere dem Grundsatz

der Unabhängigkeit, vereinbar ist. In diesem Zusammenhang wird auch die Einhaltung der Vorgaben zur Rotation bei Abschlussprüfungen von Unternehmen im Sinne des § 319a HGB geprüft.

Im Rahmen der Prüfungsplanung wird von den Mitarbeitern des Prüfungsteams eine Bestätigung eingeholt, dass keine Gefährdung der Unabhängigkeit vorliegt.

Der für das Mandatsverhältnis verantwortliche Geschäftsführer hat auch nach Annahme des Auftrags das Eintreten von Bedingungen zu beobachten und zu bewerten, die zur Ablehnung des Auftrags geführt hätten, wenn sie schon vor der erstmaligen Annahme des Auftrags bestanden hätten. Werden nach Annahme des Auftrags Informationen oder Sachverhalte bekannt, die zur Ablehnung des Auftrags geführt hätten, ist kurzfristig durch alle Geschäftsführer eine Entscheidung über die weitere Vorgehensweise – insbesondere die vorzeitige Beendigung des Mandats – herbeizuführen.

Um den gesetzlichen Verpflichtungen aus dem Geldwäschegesetz nachkommen zu können, wurden Regelungen im Qualitätssicherungssystem geschaffen.

Die Prüfungsgrundsätze und -methoden für die Planung und Durchführung von Abschlussprüfungen sind in einer Prüfungsmethodik zusammengefasst.

Zum Ende der Prüfung hat der verantwortliche Wirtschaftsprüfer die Prüfungsfeststellungen und Prüfungsergebnisse anhand der Arbeitspapiere zu beurteilen und zu würdigen. Das Ergebnis ist entsprechend zu dokumentieren.

Als qualitätssichernde Maßnahme hat bei gesetzlichen Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung nach Artikel 8 EU-VO zu erfolgen. Bei bestimmten Risikoaufträgen ist eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung ebenfalls obligatorisch. Die Festlegung des auftragsbegleitenden Qualitätssicherers erfolgt vor Auftragsannahme bzw. Entscheidung über die Auftragsfortführung auf Veranlassung des verantwortlichen Geschäftsführers. Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung ist eine den gesamten Auftrag von der Auftragsannahme bis zur abschließenden Dokumentation und Berichterstattung begleitende Tätigkeit. Der auftragsbegleitende Qualitätssicherer kann im Rahmen seiner Aufgaben auch Konsultationsprozesse wahrnehmen, soweit seine Objektivität gewahrt bleibt. Die internen Regelungen verpflichten den auftragsbegleitenden Qualitätssicherer, seine Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Prüfungsauftrag ausreichend zu dokumentieren.

Als weitere Maßnahme der auftragsbezogenen Qualitätssicherung ist bei gesetzlichen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB die Durchführung einer Berichtskritik grundsätzlich verpflichtend. Diese hat vor Mitteilung des Prüfungsergebnisses gegenüber dem Auftraggeber zu erfolgen. Die Berichtskritik beinhaltet eine Prüfung der Schlüssigkeit der im Prüfungsbericht dargestellten wesentlichen Prüfungshandlungen und Prüfungsfeststellungen. Sie beschränkt sich im Allgemeinen auf die Durchsicht des Prüfungsberichts. Falls erforderlich sind ergänzend die Arbeitspapiere heranzuziehen oder Auskünfte des Prüfungsteams einzuholen.

Bei Auftreten von für das Auftragsergebnis bedeutsamen Zweifelsfragen hat der verantwortliche Wirtschaftsprüfer die Entscheidung über die Notwendigkeit eines internen oder externen Konsultationsprozesses eigenverantwortlich zu treffen. Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer stellt sicher, dass die Mitglieder des Auftrags Teams für das Prüfungsergebnis bedeutsame Zweifelsfragen mit anderen Teammitgliedern bzw. Spezialisten klären. Die Vorgehensweise ist im Qualitätshandbuch geregelt.

IV. Durchsetzung des Qualitätssicherungssystems

Zentrale Bausteine der Qualitätssicherung sind die Einhaltung der Regelungen des Qualitätssicherungssystems sowie deren Überwachung und die Durchsetzung geeigneter Maßnahmen bei Vorliegen von Defiziten des Qualitätssicherungssystems und bei Verletzungen von Berufspflichten durch Mitarbeiter.

Im Qualitätssicherungssystem wurde ein Beschwerdeverfahren eingerichtet. Hierzu wurden organisatorische Vorkehrungen getroffen, damit Beschwerden von Mandanten und Mitarbeitern bzw. Hinweise auf mögliche Verstöße gegen die EU-VO oder andere Berufspflichten der Geschäftsführung oder der von dieser benannten Person ohne Besorgnis von persönlichen Nachteilen zur Kenntnis gebracht werden können.

Bei Bekanntwerden von vermeintlichen Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften oder fachliche Regeln wird untersucht, ob diese Vermutungen zutreffen und ob die Fehler systematischer Art sind, um damit auch mögliche Schwächen des Qualitätssicherungssystems aufzuzeigen und diese durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Alle Beschwerden und Hinweise sowie Ergebnisse und etwaige Maßnahmen werden dokumentiert.

V. Nachschau

Das Qualitätssicherungshandbuch enthält die Festlegung, dass als Maßnahme der nachgelagerten Qualitätssicherung im Dreijahresturnus eine "große" Nachschau nach § 55b Abs. 1 WPO durchgeführt wird, mit dem Ziel, die Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems zu beurteilen. Die Nachschau bezieht sich dabei sowohl auf die Praxisorganisation als auch darauf, ob die Regelungen im Qualitätssicherungshandbuch zur Abwicklung der einzelnen Prüfungsaufträge eingehalten wurden.

Die Planung und Durchführung der Nachschau orientiert sich an den bestehenden Auftragsportfolien der KKM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Die bei der Nachschau getroffenen Feststellungen sind Grundlage für die kontinuierliche Fortentwicklung des Qualitätssicherungssystems. Die für die Qualitätssicherung verantwortlichen Geschäftsführer haben die Aufgabe, die erforderlichen Regelungen und Maßnahmen zu ergreifen.

VI. Datum der letzten Qualitätssicherungsprüfung gemäß Artikel 26 EU-VO

Nach § 57a Abs. 1 WPO sind Wirtschaftsprüfer in eigener Praxis und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchführen, verpflichtet, sich einer Qualitätskontrolle zu unterziehen.

Die KKM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft war in 2019 für Unternehmen von öffentlichem Interesse als Abschlussprüfer tätig.

Die KKM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat sich im Jahr 2014 einer Qualitätskontrolle unterzogen. Der Qualitätskontrollprüfer hat Gegenstand, Art und Umfang seiner Prüfung in einem Qualitätskontrollbericht zusammengefasst. Der Qualitätskontrollprüfer hat als Ergebnis seiner Prüfung festgestellt, dass das eingeführte Qualitätssicherungssystem im Einklang mit den gesetzlichen und satzungsmäßigen Anforderungen steht.

Derzeit befindet sich die KKM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in einem Inspektionsverfahren (Ankündigung vom 13. Februar 2018) unter den Regelungen der Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS); die Inspektion ist noch nicht abgeschlossen.

Die KKM ist als gesetzlicher Abschlussprüfer im Berufsregister eingetragen.

C. LISTE DER UNTERNEHMEN VON ÖFFENTLICHEM INTERESSE

Nachfolgend haben wir die Unternehmen von öffentlichem Interesse aufgeführt, deren Jahresabschluss durch die KKM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Kalenderjahr 2019 nach §§ 316 ff. HGB geprüft wurde:

SPOBAG AG, Düsseldorf (Einzelabschluss)

D. UNABHÄNGIGKEITSANFORDERUNGEN

Der Abschlussprüfer hat seine Tätigkeit unabhängig und frei von Umständen durchzuführen, die eine Besorgnis der Befangenheit begründen können. Diese grundlegende Berufspflicht wird in verschiedenen gesetzlichen und berufsständischen Regelungen (insbesondere HGB, WPO, Berufssatzung WP/vBP) spezifiziert.

Um die Einhaltung der hohen Anforderungen an die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers zu gewährleisten, ist bei der KKM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ein entsprechendes Regelwerk eingerichtet

Im Vorfeld der Auftragsannahme ist eine Prüfung hinsichtlich möglicher Interessenkonflikte vorzunehmen, aus denen die Pflicht zur Ablehnung des Auftrags resultieren könnte. Zudem werden insbesondere auch die bei der Abschlussprüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse zu beachtenden Unabhängigkeitsanforderungen der EU-VO und des § 319a HGB geprüft. Ferner wird im Rahmen der Prüfungsplanung eine Bestätigung von den für die Prüfung vorgesehenen Mitarbeitern eingeholt, dass keine Gefährdung der Unabhängigkeit vorliegt. Zur Sicherstellung der Unabhängigkeit auch während der Auftragsdurchführung hat der für das Mandatsverhältnis verantwortliche Geschäftsführer das Eintreten von Bedingungen zu beobachten und zu bewerten, die zur Ablehnung des Auftrags geführt hätten, wenn sie schon vor der erstmaligen Annahme des Auftrags bestanden hätten. Werden nach Annahme des Auftrags Informationen oder Sachverhalte bekannt, die zur Ablehnung des Auftrags geführt hätten, ist kurzfristig durch alle Geschäftsführer eine Entscheidung über die weitere Vorgehensweise – insbesondere die vorzeitige Beendigung des Mandats – herbeizuführen.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtung zur externen und internen Rotation bei Unternehmen von öffentlichem Interesse wird für alle relevanten Prüfungsmandate eine auftragsbezogene Dokumentation der Zeitpunkte geführt, zu denen eine Pflicht zur externen bzw. internen Rotation besteht. In dieser Rotationsliste werden für die betroffenen Mandate die ununterbrochene Mandatsdauer sowie die verantwortlichen Prüfungspartner, die auftragsbegleitenden Qualitätssicherer sowie andere verantwortlich an der Prüfung beteiligte Wirtschaftsprüfer im Zeitablauf dokumentiert. Die graduelle Rotation erfolgt gestaffelt und betrifft das an der Abschlussprüfung beteiligte Führungspersonal.

E. KONTINUIERLICHE FORTBILDUNG VON ABSCHLUSSPRÜFERN

Zur Erfüllung der hohen fachlichen Anforderungen ihrer Mandanten investiert die KKM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft intensiv in externe und interne Weiterbildung.

Die internen Schulungen konzentrieren sich auf aktuelle fachliche Themen, die Qualitätssicherungsrichtlinien, den Prüfungsansatz und den Einsatz der Prüfungsinstrumentarien.

Mit der Präsenzbibliothek, den Fachzeitschriften sowie zahlreichen Datenbanken stehen umfangreiche Ressourcen zur Verfügung. Diese ermöglichen eine laufende Aktualisierung und Erweiterung des fachlichen Wissens und die Klärung von Fach- und Zweifelsfragen. Daneben besteht die Möglichkeit zur Konsultation von Spezialisten.

F. VERGÜTUNGSGRUNDLAGEN DER ORGANMITGLIEDER

Die Gesellschaft verfügt über Regelungen, die die Einhaltung der Grundsätze zur Honorarbemessung, Vergütung und Gewinnbeteiligung gewährleisten. Im Hinblick auf die Vergütung der Organmitglieder sind die Regelungen darauf ausgerichtet, dass die Vergütung oder Leistungsbewertung von Personen, die an der Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen beteiligt sind, nicht von zusätzlichen Leistungen abhängt und ein ausreichender Anreiz geschaffen wird, die Qualität von gesetzlichen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB sicherzustellen.

Das Vergütungssystem enthält ausschließlich variable Bestandteile und orientiert sich an der persönlichen Aufgabenstellung und im Wesentlichen an der erbrachten Leistung.

G. FINANZINFORMATIONEN

Im Kalenderjahr 2019 betragen die Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses von PIES und von Unternehmen einer Unternehmensgruppe, deren Muttergesellschaft ein Pie ist, TEUR12, die Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses anderer Unternehmen TEUR 152, die Einnahmen aus zulässigen Nichtprüfungsleistungen für Unternehmen, die geprüft werden, TEUR 0, die Einnahmen aus Nichtprüfungsleistungen für andere Unternehmen TEUR 280.

H. ERKLÄRUNGEN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

Die Geschäftsführung der KKM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gibt folgende Erklärungen ab:

I. Erklärung zur Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems nach Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe d) 2. Halbsatz EU-VO

Die Geschäftsführung erklärt, dass das bei der KKM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eingeführte und angewendete Qualitätssicherungssystem den gesetzlichen Anforderungen entspricht und dass die sich aus diesem System ergebenden Vorgaben in dem abgelaufenen Kalenderjahr eingehalten worden sind. Wir haben uns in geeigneter Weise von der Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems überzeugt.

II. Erklärung zur Wahrung der Unabhängigkeit nach Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe g) EU-VO

Die Geschäftsführung erklärt, dass die in Abschnitt D. beschriebenen Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit Bestandteil des Qualitätssicherungssystems der der KKM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind. Wir haben die Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen überprüft.

III. Erklärung zur Erfüllung der Fortbildungspflicht der Berufsangehörigen nach Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe h) EU-VO

Die Geschäftsführung erklärt, dass die Berufsträger der KKM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Erfüllung der in Abschnitt E. beschriebenen Fortbildungspflichten angehalten worden sind. Wir haben dies in geeigneter Weise überwacht.

München, 30. April 2020

KKM GmbH

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Kidalla Wirtschaftsprüfer

Kleemann Wirtschaftsprüfer

Marxer Wirtschaftsprüfer